

Mindestanforderungen Kooperationsvertrag¹

- Kooperationspartner: Firmenwortlaut und Anschrift
- Benennung von Ansprechpersonen hinsichtlich der Zusammenarbeit der Kooperationspartner untereinander
- Bestimmung und Benennung einer Ansprechperson als Schnittstelle zur Förderstelle
- Gegenstand der Kooperation
- Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowohl intern als auch extern
- Haftung
- Leistungsumfang und Verteilung der Arbeitspakete unter den Kooperationspartnern sowie Regelungen zum Informationsaustausch und zum internen Abstimmungsprozess gemäß dem Verhältnis der Beteiligung (Minderheitenbeteiligung)
- Nutzungsrechte von bereits bestehendem Knowhow und während des Projekts entstandenem Wissen
- Nutzungs- und Eigentumsrechte an bereits vorhandenen Patenten und solchen, die während der gemeinsamen Forschungsarbeit entstehen
- Geheimhaltungsklausel
- Auszahlung Fördergelder: Zahlungsfristen
- Abrechnungsmodalitäten und Audits (bei Bedarf)
- Dauer und Kündigungsfristen
- anzuwendendes Recht und Gerichtsstand
- Allgemeine Vertragsbestimmungen (z.B. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis, Ausfertigungen usw.)
- Rechtsverbindliche Unterfertigung durch zeichnungsbefugte Personen der KonsortialpartnerInnen (ergänzt durch Namen in Blockschrift sowie Firmenstempeln)

(Wien im Juli 2017)

¹ Haftungsfreistellung für die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien (Wirtschaftsagentur Wien): Vorliegende Piktation der Mindestanforderungen eines Konsortialvertrages ist ein Muster, das an die jeweiligen Erfordernisse eines Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen und zu ergänzen ist. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Wirtschaftsagentur Wien übernimmt in keiner Form eine Haftung für die Verwendung dieses Musters. Die Bereitstellung dieses Musters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die Mindestanforderungen und möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.